

Art. 3

(1) ¹Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. ²Zur Durchführung der Rechnungslegung geben sich die Industrie- und Handelskammern Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnung. ³Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft.